
Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen

(Änderung des Energiegesetzes und des Bundesgerichtsgesetzes)

vom 16. Juni 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates vom 23. Januar 2023¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 2023²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016³

Art. 71c Übergangsbestimmungen vom 16. Juni 2023 (Produktion von
zusätzlicher Elektrizität aus Windenergieanlagen)

¹ Für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die über einen rechtskräftigen
Nutzungsplan verfügen, der von der Gemeinde beschlossen wurde, gilt bis zu einer
schweizweit zusätzlich installierten Leistung solcher Anlagen von 600 MW im
Vergleich zum Jahr 2021:

- a. der Kanton ist zuständig für die Erteilung der Baubewilligung und der damit
notwendigerweise zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone lie-
genden Bewilligungen;
- b. gegen Entscheide über die Baubewilligung und die anderen Bewilligungen
nach Buchstabe a ist nur die Beschwerde an das obere kantonale Gericht

¹ BBl 2023 344

² BBl 2023 588

³ SR 730.0

nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴ zulässig;

- c. gegen diese Entscheide ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
- d. die Rechtsmittelinstanzen entscheiden so weit möglich in der Sache selbst und innert angemessener Frist.

² Diese Regeln kommen auch bei einem rechtskräftigen Nutzungsplan, der vom Kanton beschlossen wurde, zur Anwendung, wenn:

- a. sich die kantonale Zuständigkeit für die Nutzungsplanung auf einen referendumsfähigen Erlass stützt;
- b. dieser Erlass vor Inkrafttreten dieses Artikels verabschiedet wurde.

³ Diese Regeln sind auch auf Gesuche und Beschwerden anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Artikels hängig sind. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann verlangen, dass das Gesuch oder die Beschwerde von der Behörde beurteilt wird, die nach bisherigem Recht zuständig ist.

⁴ Dieser Artikel bleibt auf Gesuche, die vor Erreichung des Ziels nach Absatz 1 öffentlich aufgelegt werden, sowie auf allfällige Beschwerdeverfahren auch nach Erreichung des Ziels anwendbar.

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵

Art. 83 Bst. z

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁶ genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 173.110

⁵ SR 173.110

⁶ SR 730.0